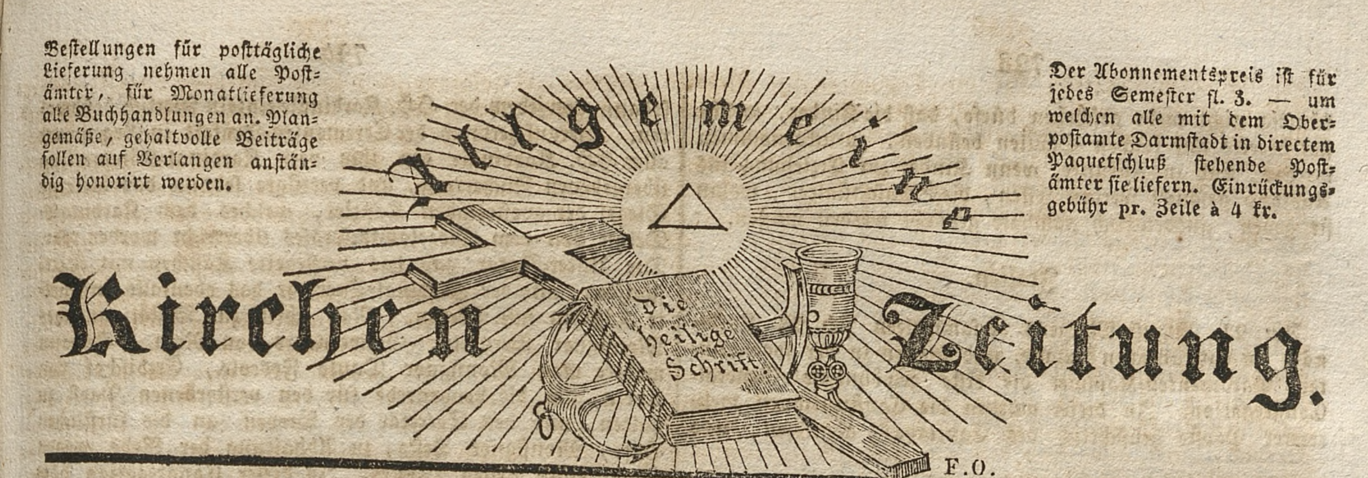
Bestellungen für posttägliche Lieferung nehmen alle Postämter, für Monatlieferung alle Buchhandlungen an. Plangemäße, gehaltvolle Beiträge sollen auf Verlangen anständig honorirt werden.

Der Abonnementspreis ist für jedes Semester fl. 3. — um welchen alle mit dem Oberpostamte Darmstadt in directem Paquetschluß stehende Postämter sie liefern. Einrückungsgebühr pr. Zeile à 4 kr.



Mittwoch 17. September 1823. Nr. 75.

Kirchliche Nachrichten.

Amerika.

Freistaat Columbia. Don Rafael Laso de la Vega, Bischof von Merida de Maracaybo, hatte bereits am 20. Oktober 1821 aus San Antonio de Tachira ein Schreiben an den heiligen Vater nach Rom gesandt, und demselben sowohl über den Gang der Revolution und die Unabhängigkeitserklärung von Columbia, als über den Zustand der kirchlichen Angelegenheiten des neuen Freistaats Bericht erstattet. Folgendes ist die Antwort, welche ihm auf dieses Schreiben vor Kurzem zugekommen ist: Der Papst Pius VII. an den ehrwürdigen Bruder Rafael, Bischof von Merida. „Ehrwürdiger Bruder; ich grüße Sie, und gebe Ihnen meinen apostolischen Segen. Den Brief, welchen Sie Uns unterm 20. Okt. 1821 geschrieben haben, ist Uns erst in diesen letzten Tagen zugekommen. Da derselbe einen Bericht über den Zustand ihrer Diöcese enthält, so haben Wir ihn, dem Herkommen gemäs, an die Congregation Unserer ehrwürdigen Brüder, der Dollmetscher des heiligen Concilii zu Trento eingesandt, von welcher Sie ungesäumt eine Antwort erhalten werden. Wir hätten gewünscht, eine ausgedehntere und vollständigere Relation vorzüglich über die auf das Kirchenwesen Einfluß äussernden Begebenheiten von Anfang der Revolution in Columbia bis jetzt zu erhalten. Deßhalb beauftragen Wir Sie ausdrücklich, Uns gedachte Relation bald möglichst zugehen zu lassen; auch wünschen Wir, da Sie Uns anzeigen, mehrere Bischöfe hätten ihre Funktionen niedergelegt, und wären emigrirt, von den kirchlichen Verhältnissen Ihrer Nachbardiöcesen ganz genaue Nachrichten zu erhalten. Wir sind gewiß weit entfernt, Uns in irgend einige, das blos politische Staatsinteresse betreffende Angelegenheiten zu mengen; Unsere Absicht ist blos, in Religionssachen, in Sachen der Kirche Gottes, die Wir regieren, und in Dingen, so das Heil der Seelen betreffen, als solche Angelegenheiten, welche allein Unseres Amtes sind, nützlich zu wirken. Während wir die tiefen Wunden bitter beweinen, welche die Kirche in Spanien erlitten hat, und welche zu heilen Wir nach Unsern Kräften bemüht sind, wünschen Wir zugleich auch dem Wohle der entfernten Regionen von Amerika Uns mit Eifer zu widmen, und die geistigen Bedürfnisse der Gläubigen in diesen Ländern zu befriedigen; weßhalb Wir das innigste Verlangen tragen, von Allem, was sie betrifft, auf das Genaueste unterrichtet zu werden. Unterdessen empfehle Ich Ihnen auf das angelegentlichste die Sorge für das Wohl der von Ihnen regierten Kirche, und ertheile Ihnen sowohl als der von ihnen geleiteten Heerde aus herzlichem Wohlwollen Meinen apostolischen Segen.“ Gegeben zu Santa Maria Maggiore in Rom, den 7. Sept. 1822. Unterz. Pius VII., Papst. (Journ. d. Deb.)

Frankreich.

Vor Kurzem erschien zu Paris ein aus dem Italienischen übersetztes Werk: „der Matyrolog“, das auf jeden Tag im Jahre einen Heiligen oder Heilige, Märtyrer ꝛc. der Reihe nach nennt, und nächstdem ein Wörterbuch sämmtlicher Heiligen, Märtyrer, Beichtväter, Seligen, Einsiedler, Waldbrüder, Klausner u. s. w. ist, die je auf der Welt verehrt werden sind.

Rußland.

Petersburg, den 15. August. Auf die Vorstellungen Sr. k. H. des Großfürsten Constantin, daß viele Gutsbesitzer und Bewohner der Gouvernements Wilna, Grodno, Minsk, Volhynien, Podolien und der Provinz Bialystock ihre Kinder in die Jesuitenschulen der österreichischen Monarchie senden, haben Sr. k. M. verordnet, daß dieß

künftig nicht mehr geschehen dürfe, daß die Kinder, welche sich bereits auf solchen Schulen befinden, zurückgenommen werden, und in Zukunft, wenn Kinder zur Erziehung ins Ausland geschickt werden sollen, die Schulanstalten, wohin sie gehen, ausdrücklich namhaft gemacht werden müssen.

Italien.

Am 23. August Morgens versammelten sich 28 Kardinäle im vatikanischen Palaste, und hielten in der sogenannten Paramenten=Kammer die erste gewöhnliche General=Congregation. In dieser wurden die Constitutionen mehrerer Päpste hinsichtlich des Conclave*) abgelesen, und sodann von jedem der HH. Kardinäle einzeln feierlich beschworen. Hierauf zerbrach der Ceremonien=Präfekt in Gegenwart aller HH. Kardinäle den ihm vom Kardinal=Kämmerling übergebenen Fischerring, und vertilgte sodann das bleierne Siegel der apostolischen Kanzlei, welches dem Kardinals-Dekan von dem Siegelamts=Präses überreicht worden war. Der Unter=Datar gab das versiegelte Kästchen mit Bittschriften, und der Kardinal=Secretär das ebenfalls versiegelte Kästchen mit Breven. Man schritt zur Bestätigung des Monsignor Bernetti, Gouverneurs von Rom. Sodann wählte man Monsignor Paulo Foscolo, Erzbischof von Corfu, um die Leichenrede für den verstorbenen Papst zu halten, und den Secretär der Breven an die fürstlichen Höfe, Monsignor Testa, zu Abhaltung der Rede wegen Wahl eines neuen Papstes. In dieser Congregation hätten auch einige Deputirte wegen des Conclavebaues erwählt werden sollen, allein diese Wahl hatte nicht Statt, indem schon in der außerordentlichen General=Congregation vom 21. die Kardinäle della Somaglia und Ruffo dazu ausgeschossen worden waren, welches Letztern Stelle bis zu seiner Ankunft aus Neapel der Cardinal Consalvi zu versehen ermächtigt wurde. Di.,er Congregation wohnte Monsignor Mazio, Secretär des heile Collegiums, bei, welcher, wie gebräuchlich, in allen Versammlungen während der Erledigung des heil. Stuhls erscheint. Ihre Eminenzen verfügten sich hierauf in die Sixtinische Kapelle, wo der Leichnam des heiligen Vaters ausgesetzt war. Dahin hatte sich inzwischen der Klerus der Vatikankirche begeben, und der Dekan dieser Kanoniker gab, mit einem Pluvial angethan, die Absolution über den Leichnam, welcher sodann aufgehoben wurde, um nach der St. Peterskirche übertragen zu werden. Die neuntägigen Exequien begannen am 24. Morgens. In der Chorkapelle war ein Trauergerüst errichtet, von Wachskerzen umgeben und von Nobelgarden umringt. Das Amt hielt der Kardinal Pacca, Bischof von Porto und St. Rufina, Kämmerling der römischen Kirche, nach welchem derselbe vom Altare die Absolution über das Gerüste gab, was binnen der Noven täglich geschieht; 30 Kardinäle, die Prälatur, und alle, welche Zutritt in die Kapelle haben, wohnten dem Traueramte bei. Nach geendeter Messe begaben sich die Kardinäle in die Kapitelkammer, und hielten dort die zweite allgemeine Congre=

---

*) Gregor X. im 13ten, Clemens VII. und Paulus IV. im 16ten, Gregor XV. und Urban VIII. im 17ten Jahrhunderte, ordneten durch verschiedene Dekrete die Wahl, welche gewöhnlich das Conclave genannt wird, nach folgenden Vorschriften: 1. Zehn Tage nach dem Tode eines Papstes soll die Wahl eines neuen von den anwesenden Kardinälen vorgenommen, und nicht länger mehr auf die abwesenden gewartet werden. Auch sollen 2. die Abwesenden nicht eigens einberufen werden, denn man setzt voraus, daß der Todesfall des Papstes ihrem Wissen nicht entgehen könne; und übrigens gereicht jede Zögerung in Bestimmung eines Papstes der Kirche zum Schaden. 3. Keine kirchliche Censur kann einen Kardinal seines Stimmrechtes berauben. 4. Für den zu erwählenden oder bereits erwählten Papst ist selbst der Kirchenbann kein Hinderniß. 5. Die Wahl selbst muß in einem geschlossenen Gemache, von welchem die Wahl selbst mit der Benennung Conclave belegt wird, vor sich gehen.... Da die meisten Oberhirten der Kirche in Rom verstarben, wurden gewöhnlich in den Gallerien des vatikanischen Palastes kleine Zellen nach der Anzahl der anwesenden Kardinäle in einer Linie hergerichtet, die nur durch einen schmalen Raum von einander getrennt waren. In diesen Ort nun, der, bis auf einen Eingang in das Innere, auf allen Seiten verschlossen ist, damit Niemand heimlich mit den Kardinälen reden könne, begeben sich dieselben zwei und zwei, nach vorhergehaltener Messe vom h. Geiste, am Tage nach dem Begräbnisse des verstorbenen Papstes, d.i., am zehnten Tage nach dessen Hinscheiden, wo sie nun Niemanden, außer mit gemeinsamer Einwilligung aller anwesenden Mitkardinäle, vor sich lassen, Niemand beschicken, noch mit Jemanden schriftliche Gemeinschaft haben dürfen. Ein einziges Fenster wird offen gehalten, durch welches ihnen die nöthige Nahrung gebracht wird. Haben die Kardinäle binnen drei Tagen vom Eintritte in das Conclave die Wahl nicht vollendet, so wird ihnen durch fünf folgende Tage zur Mittag= und Nachtmahlzeit jedesmal nur noch eine einzige Speise — nach Verlaufe derselben aber nichts mehr, als Brod, Wein und Wasser, und zwar so lange gereicht, bis die Wahl vollbracht ist. 6. Soll die Wahl kanonisch sein, so muß der Erwählte zwei Drittel der Wahlstimmen für sich haben. 7. Mangelt an dieser Zahl etwas, so soll man dieselbe durch Beitritt (per accessum) zu erzielen suchen. 8. Geschieht die Wahl durch Schiedsrichter, so darf keiner derselben s i ch die Stimme geben. 9. Ist die Wahl vorüber, so wird der neu gewählte Papst auf den Thron gesetzt, mit dem Fischerringe geziert, und um den Namen, den er annehmen will, befragt. 10. Ist der neu gewählte Papst noch nicht Bischof, so wird er vorher von dem Bischofe zu Ostia dazu eingeweiht; sonst hat diese Weihe zu unterbleiben. 11. Er wird von Niemanden bestätigt; denn er erhält seine oberste und allgemeine Macht über die Kirche von keinem Menschen, sondern unmittelbar von Christo; wiewohl die Annahme der Kirche, vermöge welcher die Gläubigen mit der Wahl der Kardinäle sich zufrieden geben, als eine neuerliche, letzliche und vollständige Wahl, durch welche die vorige ihre Bestätigung erhält, betrachtet werden dürfte. 12. Endlich wird dem neu gewählten Papste die dreifache Krone — das Sinnbild des Glaubens der katholischen Kirche an das Geheimniß der allerheiligsten Dreifaltigkeit, so wie der höchsten Macht und Ehre und der Gerichtsbarkeit im Geistlichen über die ganze Kirche, dann der weltlichen über den Kirchenstaat — aufgesetzt.

gation. Sie bestätigten in derselben die Behörden von Rom und dem Kirchenstaate, und empfingen die Beileidsbezeigungen der Conservatoren von Rom. Die zur Conclave-Einrichtung deputirten Kardinäle statteten über den Fortgang ihrer Arbeiten Bericht ab. Am Abende wurden die Gebeine Pius VI. aus der Nische, in welcher sie bei der Thüre, wo die Kleiderkammer der Sänger ist, aufbewahrt waren, in der Stille in das vor Kurzem in dieser Hauptkirche errichtete Grabmal (Canovas Werk) übertragen. Die zweite Messe wurde (stets in der nämlichen Kapelle) vom Kardinal Galleffi, Bischof von Albano, am 25. früh gehalten. Dieser Trauer-Ceremonie wohnten die Kardinäle, die Prälaten und alle in der Kapelle gewöhnlich Zutritt habenden Personen bei. Nach der Messe wurde die dritte General-Congregation gehalten, in welcher zum Beichtvater des Conclave P. Ludwig Togni, Examinator des römischen Klerus, gewählt wurde. Am nämlichen Tage nach dem englischen Gruße, als nun der Leichnam des Papstes beerdigt werden sollte, versammelten sich die von dem Verstorbenen erwählten Kardinäle in der Sakristei des Vatikans. Das Kapitel und die Geistlichkeit der Hauptkirche gingen jetzt, unter Vortragung des Kreuzes, und während die Musiker im leisen Klageton das Miserere anstimmten, in die Kapelle, wo der Leichnam ausgesetzt war, welcher unter ihrer Begleitung von den Kaplanen der Hauptkirche, mit Chorhemden angethan, in die Chorkapelle getragen wurde, deren Gitter geschlossen, und inwendig ein Vorhang herabgelassen wurde. Die davon benachrichtigten Kardinäle begaben sich mit Monsignor Marazzani, Maggiordomo der heil. Apostel Peter und Paul, und Barberini, Maestro di Camera, und andern Prälaten in die nämliche Kapelle, wo nach angestimmtem „In Paradisum ect.“ Monsignor Filonardi, Erzbischof von Athen und Kanonikus der Hauptkirche, in Pontificalibus, mit Pluvial und Infel, den Sarg von Cypressenholz mit einem besonderen Gebete einweihte, und ihn, nachdem er ihn mit Weihwasser besprengt hatte, beräucherte. Die Musiker sangen hierauf die Antiphon „Ingrediar ect.“ und den Psalm „Quemadmodum desiderat,“ nach dessen Ende die Antiphon wiederholt wurde. Inzwischen hatten einige Priester den Leichnam auf ein großes, rothes, mit Karmoisin- und Goldtressen ausgeschlagenes Bahrtuch gelegt; die Leiche war mit einem weißen Unterkleide, Chorhemde, rother Dalmatika und Meßkleide, Pallium und Fanone (einem ebenfalls den Päpsten eigenthümlichen Kleidungsstücke), rothen Handschuhen und Sandalen, und einer Infel von Silberstoff bekleidet. Der Kardinal-Kämmerling Pacca bedeckte das Angesicht des verstorbenen Papstes mit einem weißen Schleier, und ein anderer ebenfalls weißer Flor wurde von Monsignor Marazzani, Maggiordomo der heil. Apostel Peter und Paul, über den ganzen Leichnam ausgebreitet; hierauf legte gedachter Hr. Maggiordomo mit Beihülfe eines Ceremonienmeisters der päpstl. Kapelle zu den Füßen einen Beutel von karmoisinrothem Sammet, enthaltend drei andere Beutel, in deren einem sich die goldenen, in dem andern die silbernen, und im dritten die metallenen

Medaillen befanden, die auf einer Seite das Bildniß des Papstes, auf der Kehrseite aber die ausgezeichnesten Thaten während seines langen Pontifikates und Regierung führten. Alles dieß wurde nun von zwei päpstl. Ceremonienmeistern mit einem großen rothen seidenen Tuche bedeckt, und der hier und da vom Sarge hinabhangende Saum darüber zusammengeschlagen. Dieser Sarg wurde, nachdem man zuvor eine Büchse mit den Denkzeichen des Verstorbenen hineingelegt hatte, zugenagelt, und hierüber ein von einem Kammersekretär in solidum, von dem Notar des Maggiordomats, und vom Kapitelkanzler, der es ablas, unterzeichnetes Protocoll verfaßt. Hierauf wurde dieser Sarg von den HH. Kardinälen den Kanonikern übergeben; er wurde in einen größeren Sarg von Blei eingeschlossen, auf welchem das Wappen des verewigten Papstes und eine seinen Namen, und die Zeit seines Lebens, seiner Regierung und seines Todes andeutende Inschrift gestochen war, und welcher mit den Wappen des Kardinalkämmerlings, des Erzpriesters der vatikanischen Hauptkirche, des Maggiordoms und des Kapitels versiegelt wurde; dieser zweite Sarg wurde endlich in einen noch größeren von Holz verschlossen, und es erfolgte die Beisetzung in der Nische über der Thüre der Kleiderkammer der Sänger, wo er bis zur Errichtung eines ehrenvollen Mausoläums oder bis zum Tode des Nachfolgers ruhen wird. — Am 26. hielt das dritte Amt in der Noven der Kardinal Castiglioni, Bischof von Tuscoli, und demselben wohnten mit den HH. Kardinälen die Prälatur und die übrigen kapellenfähigen Individuen bei. Nach dem Amte hielten die HH. Kardinäle die vierte Generalcongregation. — Gleich nach dem Ableben des Papstes begannen in allen Kirchen die Gebete für seine Seele.

Nach Berichten aus Rom vom 27. August hatten Tags vorher die Kardinäle eine vierte General-Congregation gehalten, worin unter andern die zwei Aerzte und der Chirurg, welche sich beim Conclave mit einschließen lassen werden, gewählt wurden. Auch ernannten die Kardinäle Capi d'ordine und der Kardinal Kämmerling den bisherigen Delegaten zu Ancona, Monsignor Benvenuti, für die Zeit der Sedisvacanz zum außerordentlichen Delegaten in den Legationen Bologna, Ferrara, Forli und Ravenna. Von auswärtigen Kardinälen waren bereits die Eminenzen Testaferrata, Pallotta, Pandolfi und Albani in Rom angekommen. Das Kardinals-Collegium, welches vollständig aus 70 Mitgliedern besteht zählt deren gegenwärtig nur 42. Darunter sind 34 Italiener, 3 Franzosen, 2 Deutsche, 1 englischer Unterthan (aus Malta), 1 Spanier und 1 Portugiese. — Der Gesandte der Madrider Regentschaft, Ritter Vargas y Laguna, traff am 23. August zu Rom ein.

Rom, 25. August. Die Funktionen des Kardinals Consalvi haben aufgehört. Mgr. Mazzio, Secretär des Conclave's hat das Portefeuille übernommen. Was man sich irgend von Gegenständen und Effekten, so dem verblichenen Oberhaupte der Kirche angehört haben, hier zu verschaffen im Stande ist, gilt schon jetzt für eine Art von Reliquie. (Diario.)

England.

Zu London predigte kürzlich in einem Menonistenbethause ein Frauenzimmer, Mary Brown, mit großer Beredsamkeit unter einem ungeheueren Zulaufe der Menschen. Sie wurde jedoch fast irre, als ihr mitten unter der Predigt ein Matrose von weitem einen Kochlöffel und einen Spinnrocken zeigte.

Deutschland.

Darmstadt, 31. August. Bisher wurden die Kirchen des hiesigen Großherzogthums von den Superintendenten in Zwischenräumen von mehreren Jahren visitirt. Neuerdings ist aber über diesen Gegenstand Folgendes verfügt worden: „1) Daß die Kirchenvisitationen, so wie sie bis jetzt herkömmlich waren, vor der Hand einzustellen sind; 2) Daß die Großherzogl. Inspectoren in Gemäsheit des §. 40 der Landraths-Instruction (s. A. K. Z. 1822. S. 105 rc.) mit den, in Gegenwart der Großherzogl. Landräthe vorzunehmenden Kirchen-Visitationen zu beauftragen, und solche gelegenheitlich der Schulvisitationen vorzunehmen sind; 3) daß jedoch dem pflichtmäßigen Ermessen des Großherzoglichen Kirchen- und Schulraths überlassen bleibt, wenn bei einem oder dem anderen Geistlichen ein besonderer Grund hierzu vorliegt, durch einen Collegialbeschluß aus seiner Mitte einen Untersuchungs-Commissär zu ernennen, welche außerordentliche Visitation aber nicht vorher auszuschreiben, sondern gleich denen, hinsichtlich der weltlichen Diener angeordneten Visitations-Commissionen vorzunehmen und auszuführen ist."

Baiern. Die Streitschriften über die Presbyterialangelegenheit in Baiern fangen nun an, seltener zu werden, indessen ist neuerlich eine Druckschrift erschienen, die zwar den eigentlichen Streitpunkt nicht berührt, doch aber einen unverkennbaren Antheil daran zu erkennen gibt. Der Titel ist: „Eine längst entschiedene Frage über die obersten Episkopalrechte der protestantischen Kirche von neuem erörtert von Dr. F., Nürnberg 1823." Mit einem großen Aufwande von Gelehrsamkeit wird hier gezeigt, daß ein katholischer Landesherr die oberbischöflichen Rechte über die protestantische Kirche nicht ausüben könne. Dieß war eine längst bekannte Sache, wie der Verfasser selbst auf dem Titel angibt. Die erneuerte Beleuchtung des Gegenstandes will von ihm nur aus dem Grunde unternommen worden sein, weil mehrere protestantische Geistliche und geistliche Behörden in einem sehr angesehenen deutschen Staate (ohne Zweifel ist hier Baiern gemeint) die Behauptung ausgesprochen hätten: der katholische Landesherr sei zugleich in Person oberster Bischof der seiner Staatshoheit untergebenen protest. Kirchen. Es ist nicht ausgedrückt, wo die angebliche Behauptung zu lesen sei, und man muß daher wünschen, daß der Verfasser den Grund dieser Beschuldigung, wie sie hier ausgedrückt ist, näher nachgewiesen hätte. Als bekannt kann er nicht angenommen werden, da wirklich Viele sich vergebens bemühen, ihn aufzufinden. Ohne Zweifel ist die Schrift durch die königl. Verordnung vom 18. Juli 1822 veranlaßt worden: aber gerade dabei muß es schmerzlich auffallen, daß die Absicht des Königs mißgedeutet werden will. Der gerechte und weise Regent war hier weit entfernt, in eigener Person die obersten Episkopalrechte ausüben und zu einer gegründeten Beschwerde Veranlassung geben zu wollen. Daß mehrere Protestanten in Ansbach und Nürnberg mit Protestationen gegen die Presbyterialverfassung sich unmittelbar an den König wendeten, nöthigte ihn, diese Entschließung zu geben, und es auszudrücken, daß die von dem Oberconsistorium beabsichtigte Einrichtung der Kirchenvorstände seine ausdrückliche Billigung und Genehmigung erhalten habe. Wo nimmt man hier eine persönliche Ausübung oberbischöflicher Rechte wahr? Sie wurden hier unverkennbar von dem Oberconsistorium ausgeübt, und wenn auch dieses hierzu unbefugt ist, so möge uns der Verfasser sagen, von wem sie alsdann ausgeübt werden sollen. Mag auch immerhin diese Druckschrift hinsichtlich der erschöpfenden Beleuchtung des Gegenstandes von Werth sein, so muß man doch bedauern, daß sie bei Manchen, die nicht genau von dem Gange der Presbyterial-Angelegenheiten unterrichtet sind, die irrige Meinung erzeugen könnte, als habe der König eine unedle und nachtheilige Einwirkung auf die protestantischen Kirchenangelegenheiten geltend machen wollen. Mit Vertrauen ehren die Protestanten in Baiern die Gesinnungen ihres Königs, weil der weise Regent schon so viele unverkennbare Beweise gegeben hat, daß ihm die Kirchen- und Religionsrechte aller seiner Unterthanen heilig seien, und eine Beeinträchtigung derselben seinem väterlichen Herzen stets fern bleibe. — So viel man vernimmt, sind die Ansprüche der Cassinogesellschaft in Ansbach, auch in der Adventszeit die Abendgesellschaften dem Tanze zu widmen, von dem königlichen Staatsministerium mit Mißbilligung aufgenommen worden. Es ist bei dieser Gelegenheit eine erneuerte königliche Verordnung vom 2. Februar erlassen worden, daß in der Adventszeit und in der ganzen Fasten mit der Charwoche keine Tanzbelustigungen Statt haben sollen.

Aus dem Königreiche Hannover. Der Besitzer der Hahn'schen Hofbuchhandlung in Hannover hat, um einen Beitrag zur Beförderung der häuslichen Erbauung zu liefern, sich entschlossen, von den „Ewald'schen Erweckungen" einige gebundene Exemplare für ganz unbemittelte, aber rechtliche Einwohner einer jeden Gemeinde des Königreiches unentgeltlich auszusetzen, und sendet solche an die Geistlichen zur Vertheilung. Wenn alle Verleger zweckmäßiger Erbauungsschriften in ihrem Kreise etwas Aehnliches thun wollten, welcher Segen könnte für die ärmsten und gewöhnlich gerade am verwahrlosesten und nicht selten empfänglichsten Volksklassen gestiftet werden!

Redacteur: Dr. Ernst Zimmermann. Verleger: C. W. Leske in Darmstadt.